

**Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld
vom 10. Dezember 2013**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 28 Abs. 1 Abs. 1 i. V. m. § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NW) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.05.2013 (GV.NRW.S. 272) in Verbindung mit der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Bielefeld vom 15.März 2012 hat der Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld folgende Fachbereichsordnung (FBO) erlassen:

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben des Fachbereichs
- § 3 Organe des Fachbereichs

**Zweiter Abschnitt
Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan**

- § 4 Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan
- § 5 Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans
- § 6 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans
- § 7 Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans

**Dritter Abschnitt
Fachbereichsrat**

- § 8 Zusammensetzung, Mitglieder und Wahl des Fachbereichsrates
- § 9 Aufgaben und Befugnisse des Fachbereichsrates

**Vierter Abschnitt
Studienrichtungsgruppen; Studienrichtungskordinatorinnen
und Studienrichtungskordinatoren**

- § 10 Studienrichtungsgruppen
- § 11 Studienrichtungskordinatorinnen und Studiengangskordinatoren
- § 12 Dienstbesprechung

Fünfter Abschnitt Prüfungsordnungen

§ 13 Prüfungsordnungen

Sechster Abschnitt Schlussvorschriften

§ 14 Änderung der Fachbereichsordnung

§ 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1 Grundsätze

(1) Die Fachbereichsordnung regelt auf der Grundlage des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz – HG NW) und der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Bielefeld vom 15. März 2012 die Organisation des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld.

(2) Ziel und Leitgedanke des Fachbereichs Gestaltung ist die interdisziplinäre Vernetzung von Theorie und Praxis. Der Fachbereich Gestaltung und die Fakultät für Literaturwissenschaft und Linguistik der Universität Bielefeld betreuen seit dem Wintersemester 2007/2008 gemeinsame **Promotionsvorhaben** auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages, dem das universitäre Promotionsrecht zugrunde liegt.

(3) Alle Mitglieder des Fachbereichs sind aufgefordert, in der Selbstverwaltung des Fachbereichs mitzuwirken.

§ 2 Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich erfüllt die ihm gem. §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 2, 26 Abs. 2 HG NW und durch die GO der Fachhochschule Bielefeld zugewiesenen Aufgaben in Lehre und Studium, Forschung, Entwicklung, künstlerisch-gestalterischem Bereich, Wissenschaftstransfer und Selbstverwaltung. Dabei richten sich die Studiengänge und die Studienrichtungen nach den vom Präsidium im Hochschulentwicklungsplan festgelegten Maßgaben.

§ 3

Organe des Fachbereichs

(1) Organe des Fachbereichs sind:

die Dekanin oder der Dekan und der Fachbereichsrat.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder durch den Prodekan vertreten.

Zweiter Abschnitt

Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan

§ 4

Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan

Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan gehören gemäß § 27 Abs. 4 HG NW in Verbindung mit § 12 Abs. 2 GO der Gruppe der Professorinnen und Professoren an.

§ 5

Wahl Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan

(1) Der Fachbereichsrat wählt mit der Mehrheit seiner Stimmen die Dekanin oder den Dekan und die Prodekanin oder den Prodekan.

(2) Der Fachbereichsrat bestellt rechtzeitig einen Wahlvorstand. Dieser leitet die Wahlen im Fachbereichsrat. Er prüft die Gültigkeit der Wahlvorschläge und der Stimmzettel im Fachbereichsrat und stellt das Abstimmungsergebnis fest. Die Wahlvorgänge sind zu protokollieren. Die Wahlen können zeitlich versetzt durchgeführt werden.

(3) Der Wahlvorstand fordert die Mitglieder des Fachbereichsrates auf, ihm innerhalb von zwölf Werktagen Personen für das jeweilige Amt vorzuschlagen.

(4) Vorschläge werden schriftlich abgegeben und müssen von mindestens einem Mitglied des Fachbereichsrates unterzeichnet sein. Jedes Fachbereichsratsmitglied darf nur einen Vorschlag unterzeichnen, der nur eine Person nennen darf und mit einer Erklärung versehen sein muss, dass sie mit der Kandidatur einverstanden und im Falle der Wahl bereit ist, das Amt anzutreten.

(5) Spätestens drei Tage nach Ablauf der Frist nach Abs. 3 lädt der Wahlvorstand den Fachbereichsrat unter Einbehaltung der Einladungsfrist des Fachbereichsrates zur Wahlversammlung ein. Gleichzeitig sind die vorliegenden gültigen Wahlvorschläge im Fachbereich bekanntzumachen.

(6) Zu Beginn der Wahlversammlung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich dem Fachbereichsrat vorzustellen. Eine Aussprache kann sich anschließen.

(7) Die Wahl des Fachbereichsrates ist geheim. Für jedes Amt wird ein Wahlverfahren durchgeführt. Das Wahlrecht wird durch die Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Ist dem Fachbereichsrat nur eine Person für ein Amt zur Wahl vorgeschlagen, so ist auf den Stimmzetteln mit Ja oder Nein zu stimmen. Sind dem Fachbereichsrat mehrere Personen für ein Amt vorgeschlagen, sind diese in alphabetischer Reihenfolge auf den Stimmzetteln aufzuführen. Jedes Mitglied des Fachbereichsrates hat eine Stimme, die es durch Ankreuzen neben dem jeweiligen Namen abgibt. Stimmzettel, die anders als mit Ja oder Nein gekennzeichnet sind, einen Zusatz oder mehr als ein Kreuz enthalten, sind ungültig. Stimmzettel ohne Abstimmung gelten als Enthaltung.

(8) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates auf sich vereinigt. Erhält im ersten Wahlgang keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keine oder keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit, so erfolgt ein dritter Wahlgang. Bei mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern nehmen an diesem dritten Wahlgang nur noch die beiden im zweiten Wahlgang höchstplatzierten Bewerberinnen und Bewerber teil. Zwischen den einzelnen Wahlgängen kann die Sitzung unterbrochen werden.

(9) Wird die Mehrheit der Stimmen auch im dritten Wahlgang von keiner Bewerberin oder keinem Bewerber erreicht, sind die Wahlvorschläge verbraucht. Es beginnt ein neues Verfahren.

(10) Die Wahl bedarf der Bestätigung der Präsidentin oder des Präsidenten. In der Bestätigung wird der Beginn der Amtszeit genannt.

(11) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt vier Jahre.

(12) Treten die Dekanin oder der Dekan oder die Prodekanin oder der Prodekan vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie oder er dies dem Fachbereichsrat und dem Präsidium unter Angabe der Gründe unverzüglich mit. Tritt die Dekanin oder der Dekans vor Ablauf der Amtszeit zurück, nimmt die Prodekanin oder der Prodekan die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans wahr. Eine Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 6

Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans

Für die Abwahl der Dekanin oder des Dekans gilt § 27 Abs. 5 HG NW in der jeweils geltenden Fassung. Zur Einleitung eines Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrages von mindestens sieben Mitgliedern des Fachbereichsrates, der zwei Wochen vor der nächsten Fachbereichsratsitzung als gesonderter Tagesordnungspunkt anzukündigen und in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten ist. Der Abwahlantrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachbereichsrates zu richten und muss bereits namentlich einen Vorschlag für die Neuwahl enthalten. Die oder der Betroffene ist über den Abwahlantrag unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Über den Abwahlantrag ist in einer besonderen Sitzung, die frühestens vierzehn Tage nach der Erörterung über den Antrag stattfinden darf, geheim abzustimmen. Die Ladungsfrist für diese Sitzung beträgt mindestens zehn Werktage. Die Abwahl ist wirksam, wenn die Neuwahl erfolgt ist. Für die Neuwahl ist erforderlich, dass mindestens neun Mitglieder des Fachbereichsrates dafür gestimmt haben. Die Bestätigung der Neuwahl durch die Präsidentin oder den Präsidenten muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung des Fachbereichs wird bis zum Vorliegen der Bestätigung von der Vertretung der Dekanin oder des Dekans gemäß § 3 Abs. 2 wahrgenommen.

§ 7

Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans

- (1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich gem. § 27 HG NW.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan ist gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 HG NW dem Fachbereichsrat gegenüber auskunftspflichtig.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan führt gem. § 27 Abs. 1 Satz 7 und Satz 8 HG NW die Beschlüsse des Fachbereichsrats aus und ist diesem gegenüber hinsichtlich der Ausführung rechenschaftspflichtig.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan erstellt gem. § 27 Abs. 1 Satz 2 HG NW im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan des Fachbereichs und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluierung von Forschung und Lehre nach § 7 HG NW.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan stellt die Vollständigkeit des Lehrangebots, die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie die Studien- und Prüfungsorganisation sicher. Die Dekanin oder der Dekan kann hierzu erforderliche Weisungen erteilen.

(7) Die Dekanin oder der Dekan ist berechtigt, an den Sitzungen aller Kommissionen und Ausschüsse des Fachbereichsrats ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Dritter Abschnitt Fachbereichsrat

§ 8

Zusammensetzung, Mitglieder und Wahl des Fachbereichsrates

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören gemäß § 13 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Bielefeld als stimmberechtigte Mitglieder an:
1. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen oder Professoren;
 2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekanin oder der Prodekan. Sie haben Antrags- und Rederecht.
- (3) Die Studienrichtungskordinatorinnen und Studienrichtungskordinatoren gemäß § 11 können mit Rede- und Antragsrecht an den Fachbereichsratssitzungen teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht, sofern sie nicht Mitglieder gemäß Absatz 1 sind.
- (4) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrates beträgt zwei Jahre, bei Studierenden ein Jahr.
- (6) Zur Unterstützung seiner Aufgabenerfüllung kann der Fachbereichsrat beratende Gremien (Kommissionen) und Gremien mit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) einrichten. Der Fachbereichsrat kann zu den Kommissionsmitgliedern und zu beratenden Mitgliedern in Ausschüssen mit deren Zustimmung auch Mitglieder des Fachbereichs berufen, die nicht dem Fachbereichsrat angehören.
- (7) Für die Wahl des Fachbereichsrats gilt die Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld.

§ 9

Aufgaben und Befugnisse des Fachbereichsrates

(1) Der Fachbereichsrat ist unbeschadet der Befugnisse der Dekanin oder des Dekans oberstes beschlussfassendes Organ des Fachbereichs. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

(2) Die Aufgaben des Fachbereichsrates bestimmen sich nach den hochschulrechtlichen Bestimmungen (§ 28 HG NW).

(3) Für Entscheidungen von Angelegenheiten, die mehrere Fachbereiche betreffen und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, können unter den Voraussetzungen von § 28 Abs. 6 HG NW gemeinsame Ausschüsse mit den anderen Fachbereichen gebildet werden.

Vierter Abschnitt

Studienrichtungsgruppen, Studienrichtungs Koordinatorinnen und Studienrichtungs Koordinatoren

§ 10

Studienrichtungsgruppen

(1) Der Fachbereich Gestaltung mit dem Bachelor- und Masterstudiengang Gestaltung gliedert sich in die drei folgenden Studienrichtungsgruppen:

Fotografie und Medien,
Grafik und Kommunikationsdesign,
Mode.

(2) Mitglieder der jeweiligen Studienrichtungsgruppen sind gemäß § 9 Abs. 1 HG NW in Verbindung mit § 26 Abs. 4 HG NW das hauptberufliche Hochschulpersonal, das in der Studienrichtung tätig ist, und die Studierenden, die einen entsprechenden Studienschwerpunkt gewählt haben.

(3) Die Studienrichtungsgruppen werden durch eine Studienrichtungs Koordinatorin oder einen Studienrichtungs Koordinator vertreten.

§ 11

Studienrichtungskordinatorin, Studienrichtungskordinator

(1) Nach erfolgter Wahl der Dekanin oder des Dekans wählt der Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Studienrichtungsgruppen die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren aus den Reihen der in der jeweiligen Studienrichtungsgruppe tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Aufgabe der Koordinatorin bzw. des Koordinators ist es, die Dekanin oder den Dekan in Aufgaben der Leitung des Fachbereichs zu unterstützen, die Kommunikation unter den dienstlich Verantwortlichen zu steigern und die Identifikation mit den Studienrichtungen zu verbessern. Die Koordinatorinnen bzw. die Koordinatoren erörtern Strukturfragen der jeweiligen Fachrichtungsgruppe und erarbeiten auf Anforderung der Dekanin oder des Dekans entsprechende Vorschläge.

(3) Die Studienrichtungskordinatorin bzw. der Studienrichtungskordinator lädt die jeweilige Studienrichtungsgruppe zu regelmäßigen Besprechungen ein, mindestens jedoch zweimal im Semester (zu Semesteranfang und zu Semesterende) und informiert die Dekanin oder den Dekan über die Ergebnisse.

(4) Insbesondere haben die Studienrichtungskordinatorinnen und Studienrichtungskordinatoren die inhaltliche Absprache des Lehrangebots zwischen den drei Studienrichtungen zu koordinieren, eine Raumplanung in der jeweiligen (eigenen) Studienrichtung zu erstellen, die Aufsicht und die Verantwortlichkeiten in den Werkstätten zu organisieren und das Angebot von regelmäßigen Sprechzeiten (auch in der vorlesungsfreien Zeit) aller Lehrenden zu gewährleisten.

§ 12

Dienstbesprechung

(1) Die Dekanin oder der Dekan ist berechtigt, das hauptberufliche Hochschulpersonal des Fachbereichs gemeinsam, getrennt nach Gruppen oder einzeln unter Einhaltung einer Ladungsfrist von fünf Werktagen zu Dienstbesprechungen einzuladen.

(2) Dienstbesprechungen dienen insbesondere dazu, über Erfüllung der in § 27 Abs. 1 HG NW normierten Aufgaben zu informieren, die Arbeit im Fachbereich zu koordinieren und auf die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung der den Mitgliedern des Fachbereichs obliegende Pflichten hinzuwirken.

(3) Das hauptberufliche Hochschulpersonal des Fachbereichs ist verpflichtet, an diesen Dienstbesprechungen teilzunehmen.

Fünfter Abschnitt Prüfungsordnungen

§ 13 Prüfungsordnungen

(1) Prüfungsordnungen sind zur Beschlussfassung dem Fachbereichsrat vorzulegen. Der Fachbereichsrat beschließt für jeden Studiengang eine Prüfungsordnung.

(2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über eine Prüfungsordnung wird für die Erarbeitung einer Prüfungsordnung eine Kommission eingesetzt. Dieser Kommission gehören an:

1. aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer: die Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter sowie die Studienrichtungs Koordinatorinnen oder -koordinatoren,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiter,
4. aus der Gruppe der Studierenden: zwei Vertreterinnen oder Vertreter.

Den Vorsitz der Kommission führt die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der nichtstimmberechtigtes Mitglied ist.

(3) Vor der abschließenden Sitzung des Fachbereichsrates ist zu dem Entwurf einer Prüfungsordnung durch die studentischen Mitglieder der Kommission ein Meinungsbild der Studierenden einzuholen, das im Fachbereichsrat referiert wird und in die abschließende Beratung einfließt.

Sechster Abschnitt Schlussvorschriften

§ 14 Änderung der Fachbereichsordnung

(1) Änderungen der Fachbereichsordnung beschließt der Fachbereichsrat. Anträge zur Änderung der Fachbereichsordnung können von jedem Mitglied des Fachbereichsrats gestellt werden.

(2) Der Beschluss über eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats.

§ 15

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen - Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld - in Kraft. Sie ersetzt die Fachbereichsordnung vom 26. Mai 2010.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gestaltung vom 2. Oktober 2013.

Bielefeld, den 10. Dezember 2013

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff